



## **BESCHLUSSVORLAGE**

---

**BL**

**Tagesordnungspunkt: 11**

**Kreisorgane;  
Niederlegung eines Kreistagesmandats  
Anerkennung des Listennachfolgers**

**Anlage(n):**

**Sitzung des Kreisausschusses am 22.04.2013**

Alois-Schieß-Platz 2  
85435 Erding

Ansprechpartner/in:  
Karin  
Fuchs-Weber

Zi.Nr.: 207

Tel. 08122/58 1114  
karin.fuchs-weber@lra-  
ed.de

Erding, 31.01.2013  
Az.:

öffentliche Sitzung

**Vorlagebericht:** siehe Rückseite

**Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:**

**Beschlussvorschlag:**

Empfehlungsbeschluss:

Dem Kreistag wird empfohlen die Niederlegung des Kreistagsmandats von Herrn Siegfried Rübensaal festzustellen und anzunehmen.  
Ferner wird empfohlen Herrn Valentin Bitzer als Listennachfolger anzuerkennen.

## Vorlagebericht:

Herr Kreisrat Siegfried Rübensaal stellt den Antrag (eingegangen im Landratsamt am 28.01.2013), dass er sein Kreistagsmandat aus gesundheitlichen Gründen niederlegen möchte.



**LANDKREIS**  
**E R D I N G**

Grds. ist das Kreistagsmandat auf 6 Jahre ausgerichtet (Art. 23 Abs.1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz -GLKrWG).

Herr Kreisrat Rübensaal möchte jedoch vorzeitig sein Mandat niederlegen. (vgl. Art. 13 Abs. 1 LKrO). Die Niederlegung kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (Art. 13 Abs. 1, S. 2 LKrO). Ein wichtiger Grund ist nach Art. 13 Abs. 1, S.3 LKrO dann gegeben, wenn der Verpflichtete die Tätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann.

Der Kreistag entscheidet über die Niederlegung des Amtes und im Anschluß daran über das Nachrücken des Listennachfolgers (Art. 48 Abs. 3, S. 2 - 2.HS GLKrWG).

Als Listennachfolger von Herrn Rübensaal ist auf Grund der Wahlergebnisse der Kommunalwahl 2008, Herr Valentin Bitzer zu nennen.

Herr Bitzer hat bereits mitgeteilt, dass er die Wählbarkeitsvoraussetzungen gem. Art. 16 Gemeindewahlgesetz bzw. Art. 3 Nr. 2 Landkreiswahlgesetz erfüllt.

Gemäß Art. 3 Nr. 2 Landkreiswahlgesetz gelten die in Art. 16 Gemeindewahlgesetz enthaltenen Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Kreistagsmitglieder entsprechend, mit der Maßgabe, dass anstelle des Aufenthalts in der Gemeinde der Aufenthalt im Landkreis tritt.

Art. 16 Gemeindewahlgesetz lautet:

„Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds ist jeder Wahlberechtigte wählbar, der seit mindestens 6 Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat, es sei denn, dass er infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherheitsverwahrung befindet.“